

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 45 b Abs. 4 und § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Westerstede folgendes bekannt gegeben:

1. Wahltermin

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet statt am
Sonntag, den 26. Mai 2019
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am Sonntag, den 16. Juni 2019 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen

(§ 21 NKWG / § 45 d NKWG) Wahlvorschläge können bis Montag, den 08. April 2019, um 18.00 Uhr bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Westerstede eingereicht werden von:

- einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes
- einer Gruppe von Wahlberechtigten
- einer wahlberechtigten Einzelperson
- einer wählbaren Einzelperson, die sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist

Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 und 45 d NKWG sowie § 32 NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 NKWO (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) eingereicht werden.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge, Wahlanzeige

(§ 45 d Abs. 3 + 4 NKWG, § 21 Abs. 10 NKWG, § 22 NKWG, § 32 NKWO)

Die Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 170 Wahlberechtigten aus dem Bereich der Stadt Westerstede persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für die Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind nur gültig, wenn sie

auf den amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 a zu § 32 NKWO geleistet werden. Die Formblätter sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die Unterschriften der 170 Wahlberechtigten für einen Wahlvorschlag sind gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG und § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich für:

- die folgenden Parteien und Wählergruppen: CDU, SPD; Bündnis 90/Die Grünen, FDP, UWG, AfD, DIE LINKE.,
- Einzelbewerber, die am 26.06.2018 dem Rat der Stadt Westerstede angehörten und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben.

Parteien, die am 26.06.2018 nicht mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag oder nicht im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten waren, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 25.02.2019 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 NKWG angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Eine vom Landeswahlausschuss vor der letzten Kommunalwahl am 11.09.2016 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt gemäß § 45 d Abs. 8 NKWG auch für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Westerstede am 26.06.2019.

Insa Wetenkamp